

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

**Karl Nehammer**  
Bundeskanzler

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.755.170

Wien, am 18. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Duzdar, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Oktober 2023 unter der Nr. **16575/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgen des COFAG-Urteils des Verfassungsgerichtshofes“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

1. *An welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer), deren Beteiligungsverwaltung Ihnen obliegt, ist der Bund (ggf mittelbar) alleine oder zumindest mehrheitlich beteiligt?*
  - a. *Bei mehrheitlicher Beteiligung: Zu welchem Anteil ist der Bund genau beteiligt?*
2. *Auf welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) übt der Bund – vertreten durch Sie – einen beherrschenden Einfluss aus (insbesondere durch Bestellung der Organe oder überwiegende bis ausschließliche Finanzierung – vgl Art 126b Abs 2 2. Satz B-VG)?*

Die Bundesanstalt Statistik Österreich wurde durch das Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, als eine Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes eingerichtet.

Dem Bundeskanzler obliegt nach § 37 Bundesstatistikgesetz 2000 die Bestellung des/der kaufmännischen Geschäftsführers/Geschäftsführerin und des/der fachlichen Leiters/Leiterin.

Soweit der/die fachliche Leiter/Leiterin hoheitlich tätig ist, unterliegt er/sie den Weisungen des/der zuständigen Bundesministers/Bundesministerin. In allen wissenschaftlich methodischen Fragen und bei der Erstellung, Entwicklung und Veröffentlichung von Statistiken ist er/sie weisungsfrei und unabhängig.

Nach § 53 Bundesstatistikgesetz 2000 unterliegt die Bundesanstalt bei der Wahrnehmung bestimmter in § 23 Abs 1 angeführter Aufgaben (z.B. Durchführung von statistischen Erhebungen; Besorgung der Aufgaben der Bundesstatistik, die auf Grund staatsvertraglicher Verpflichtungen die nationalen statistischen Einrichtungen der Vertragsparteien wahrzunehmen haben; Wahrnehmung sonstiger durch Bundesgesetz übertragener Aufgaben) der Aufsicht des zuständigen Bundesministers.

Nach § 53 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz 2000 unterliegt die Bundesanstalt der wirtschaftlichen Aufsicht des Bundeskanzlers. Diese umfasst insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des kaufmännischen Geschäftsführers sowie des Wirtschaftsrates und Genehmigung der Budgets.

Mit dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Zukunftsfonds der Republik Österreich wurde der „Zukunftsfonds der Republik Österreich“ errichtet. Dieser ist eine Einrichtung der Republik Österreich, unterliegt österreichischem Recht, besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Die Ergänzungsregisternummer lautet: 9110001512912. Darüber hinaus darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 15909/J vom 10. August 2023 verweisen.

**Zu den Fragen 3 bis 5:**

3. *Welche ausgegliederten Rechtsträger (ohne natürliche Personen) besorgen hoheitliche Aufgaben, die Ihrem Wirkungsbereich zuzuordnen sind?*
4. *Durch welche Rechtsgrundlage wurden diesen ausgegliederten Rechtsträgern hoheitliche Befugnisse übertragen und wie wurde diesbzgl der erforderliche Leitungs- und Verantwortungszusammenhang hergestellt?*
5. *Wie wurde diese Leitungs- und Verantwortungskompetenz in den vergangenen beiden Jahren diesen ausgegliederten Rechtsträgern gegenüber jeweils wahrgenommen?*

Die Bundesanstalt Statistik Österreich nimmt die in § 23 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 angeführten Aufgaben im Auftrag des Bundes wahr.

Hauptaufgabe ist die Erstellung von Statistiken, die durch Bundesgesetz durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt (z.B. EU-Verordnung) oder durch innerstaatliche Verordnungen angeordnet sind.

Die konkrete Durchführung von angeordneten statistischen Erhebungen sind verfahrensfreie Verwaltungsakte der Bundesanstalt und damit der Hoheitsverwaltung zuzuordnen, da durch die Erhebung in das subjektive Recht auf Geheimhaltung der Personen- und Unternehmensdaten eingegriffen wird. Außerdem stehen statistische Erhebungen nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 im funktionellen Zusammenhang mit der Erlassung eines Verwaltungsstrafbescheides gemäß § 66 Abs. 1 bei Verletzung der Mitwirkungspflichten der Auskunftspflichtigen.

Auch die Vertretungstätigkeit Österreichs im Rat und den Ratsarbeitsgruppen ist völkerrechtliches und damit hoheitliches Verwaltungshandeln.

Zuständig für die Erteilung von Weisungen ist der nach dem Gegenstand der Statistik oder Erhebung nach dem Bundesministeriengesetzes 1986 zuständige Bundesminister.

#### **Zu Frage 6:**

6. *Welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) besorgen in Ihrem Wirkungsbereich nicht-hoheitliche Aufgaben, die vormals von Organisationseinheiten des Bundes besorgt wurden (Organisationsprivatisierungen)?*

Es werden keine nicht-hoheitlichen Aufgaben von Rechtsträgern in meinem Wirkungsbereich übernommen.

#### **Zu den Fragen 7 bis 12:**

7. *Welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) wurden in Ihrem Wirkungsbereich privatwirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne eines Aufgabenübergangszusammenhangs übertragen?*
8. *Haben Sie geprüft, welche Rechtsträger in Ihrem Wirkungsbereich Verwaltungsgeschäfte im Sinne des Art 20 Abs 1 B-VG führen?*
  - a. *Wenn ja, um welche handelt es sich?*

- b. Wenn ja, welche wurden konkret auf Grund des Erkenntnisses des VfGH vom 5.10.2023 ergänzt?
  - c. Wenn nein: Bis wann ist mit einem Ergebnis einer Überprüfung zu rechnen?
9. Welche Rechtsträger wurden bei dieser Überprüfung ausgeschieden, weil ihnen zwar Aufgaben übertragen wurden, diese jedoch erwerbswirtschaftlich tätig sind?
10. Haben Sie überprüft, bei welchen Rechtsträgern, die staatliche Verwaltung führen, gesetzlicher Änderungsbedarf im Hinblick auf die Herstellung des erforderlichen Leistungs- und Verantwortungszusammenhangs besteht und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
11. Bis wann werden Sie der Bundesregierung entsprechende Gesetzesinitiativen zur Beschlussfassung vorlegen?
12. Haben Sie überprüft, ob neben der COFAG auch weiteren Rechtsträgern auf verfassungswidrige Weise Aufgaben übertragen wurden und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Ich darf festhalten, dass die COFAG keinen Gegenstand meiner Vollziehung darstellt.

Das Erkenntnis des VfGH bezieht sich auf die Rahmenbedingungen des Rechtsträgers COFAG. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf bei anderen Rechtsträgern lässt sich dadurch nicht ableiten. Eine umfassende Analyse kann kurze Zeit nach der Veröffentlichung des Erkenntnisses nicht erwartet werden.

Karl Nehammer

